

2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 15. Lebensjahr vollendet.

### C. Unfallfürsorge.

#### § 17.

Die ständigen Bediensteten und ständigen Arbeiter, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie im Dienst einen Betriebsunfall erleiden, Ruhegeld unter sinngemäßer Anwendung der §§ 1—12 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901. Nach den gleichen Vorschriften erhalten die Hinterbliebenen Witwen- und Waisengeld, wenn der ständige Bedienstete oder ständige Arbeiter infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalles gestorben ist.

Das nach Art. 1 § 1 Abs. 1 und 2 des vorgenannten Reichsgesetzes bei dauernder Dienstunfähigkeit bzw. bei völliger Erwerbsunfähigkeit zustehende Ruhegeld wird auf 75% des jährlichen Diensteinkommens erhöht. Die im § 6 Abs. 2 dieses Reichsgesetzes vorgeschriebene Anrechnung von Krankenunterstützungen wird auf die gesamte Zeitdauer solcher Unterstützungen ausgedehnt.

Auf die nach Absatz 1 und 2 zu gewährenden Bezüge werden diejenigen Beträge, welche aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaates oder anderer öffentlicher Verbände oder auf Grund der Gesetze über die Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung gezahlt werden, angerechnet.

#### § 18.

Die Bestimmungen des § 17 finden entsprechende Anwendung auch auf solche ständigen Bediensteten und ständigen Arbeiter, welche, ohne in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt zu sein, in Ausübung ihres Berufes einen Unfall erleiden, falls sie nach Maßgabe des § 10 des Reichsgesetzes vom 18. Juni 1901 auf weitergehende Ansprüche verzichten.

#### § 19.

Die Bestimmungen des § 7 finden sinngemäße Anwendung.

### D. Schlußbestimmungen.

#### § 20.

Die Bewilligung eines Ruhegeldes (auch Unfallruhegeldes), Witwen- und Waisengeldes, ferner die Festsetzung der Modalitäten einer Bewilligung und einer etwaigen Entziehung unterliegt dem freien Ermessen der städtischen Körperschaften. Ein klagbarer Anspruch kann aus dem vorliegenden Gemeindebeschlusse nach keiner Richtung hin hergeleitet werden.

Über Zahlungsveränderungen, welche bei Anwendung dieser Grundsätze erforderlich werden, entscheidet der Magistrat.

#### § 21.

Unter den Begriff: „ständige Bedienstete“ und „ständige Arbeiter“ dieser Grundsätze fallen auch die ständigen weiblichen Bediensteten und Arbeiterinnen.

#### § 22.

Die Grundsätze für die Bewilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für die städtischen Handarbeiter und Handarbeiterinnen vom 26. März/6. April 1906 werden aufgehoben.

Diese Grundsätze treten mit dem 1. April 1909 in Kraft.

Mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung.

Schöneberg, den 25. Mai 1909.

**Der Magistrat.**

Wilde.